

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1692

Solothurn: Beitrag an die Innenrestaurierung der röm.-kath. Pfarrkirche St. Marien, Wildbachstrasse 18, GB Solothurn Nr. 2253

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende röm.-kath. Pfarrkirche St. Marien in der Solothurner Weststadt wurde 1951-1954 nach Plänen von Josef Schütz erbaut. Die zeittypische Architektur und die von namhaften Künstlern geschaffene liturgische Ausstattung bilden ein eindrucksvolles Ensemble, das die Marienkirche zu den herausragenden Kirchenbauten der 1950er Jahre im Kanton Solothurn macht.

Nachdem im Jahr 2013 das grosse farbige Westfenster von Hans Stocker restauriert und im Jahr 2015 das fünfteilige Geläut im freistehenden Kirchturm revidiert wurden, ist nun vorgesehen, den Innenraum einer Restaurierung zu unterziehen. Gleichzeitig sind auch am Aussenbau gewisse Sanierungsarbeiten auszuführen. Dabei werden sämtliche Wand-, Boden- und Deckenoberflächen sowie die Stationenbilder und die Kirchenbänke schonend gereinigt. Die originalen Lampen erhalten ebenfalls eine Auffrischung und zusätzlich wird eine ergänzende Beleuchtung eingebaut. Am Aussenbau werden die charakteristischen Betonstützen von ihrem ungeeigneten Anstrich befreit, der Beton wo nötig geflickt und abschliessend ein rissüberbrückender Schutzanstrich aufgetragen. Für die gleichzeitig stattfindende Orgelrevision wird eine separate Beitragsverfügung erstellt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'397'424.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 645'106.00
Voraussichtlicher Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 116'119.00 =====

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PGB; BGS 711.1):

Der röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn, wird an die Innenrestaurierung der Pfarrkirche St. Marien in Solothurn, ein Beitrag von **maximal Fr. 116'119.00** (zulasten 3635000 / 003 / 20483 Anteil Lotteriefonds) zugesichert.

Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2017** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2019 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29c
Röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn